

# Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg

vom 24. 02. 2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 18. 02. 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name der Gemeinde

(§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rheinsberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

## § 2

### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(§ 10 BbgKVerf)

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt Rheinsberg:  
„Im rot-silbern gespaltenen Schild ein Adler in verwechselten Farben, belegt mit einem silber-schwarz gevierten Herzschild“.
- (2) Das **Dienstsiegel** der Stadt Rheinsberg enthält das Wappen und die Beschriftung „\*Stadt Rheinsberg\* Landkreis Ostprignitz-Ruppin\*“ als Umschrift.

## § 3

### Förmliche Einwohnerbeteiligung

(§13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - Einwohnerfragestunde
  - Einwohnerversammlung
  - Einwohnerunterrichtung
  - Berufung von Bürgern als sachkundige Einwohner in Ausschüsse und andere Gremien.
- (2) Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 4**  
**Ortsteile**  
(§ 45 BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Ortsteil Basdorf
2. Ortsteil Braunsberg
3. Ortsteil Dierberg
4. Ortsteil Dorf Zechlin
5. Ortsteil Flecken Zechlin
6. Ortsteil Großzerlang
7. Ortsteil Heinrichsdorf
8. Ortsteil Kagar
9. Ortsteil Kleinzerlang
10. Ortsteil Linow
11. Ortsteil Luhme
12. Ortsteil Rheinsberg
13. Ortsteil Schwanow
14. Ortsteil Wallitz
15. Ortsteil Zechlinerhütte
16. Ortsteil Zechow
17. Ortsteil Zühlen

(2) In der Gemeinde bestehen die nachfolgend bewohnten Gemeindeteile:

- Im Ortsteil Flecken Zechlin Gemeindeteil Alt Lutterow  
Gemeindeteil Neu Lutterow  
Gemeindeteil Beckersmühle
- Im Ortsteil Großzerlang Gemeindeteil Adamswalde  
Gemeindeteil Kolonie
- Im Ortsteil Heinrichsdorf Gemeindeteil Köpernitz  
Gemeindeteil Heinrichsfelde  
Gemeindeteil Neuköpernitz  
Gemeindeteil Köperner Mühle
- Im Ortsteil Kleinzerlang Gemeindeteil Prebelow
- Im Ortsteil Linow Gemeindeteil Möckern  
Gemeindeteil Warenthin  
Gemeindeteil Linowsee  
Gemeindeteil Lotharhof
- Im Ortsteil Luhme Gemeindeteil Repente  
Gemeindeteil Heimland
- Im Ortsteil Rheinsberg Gemeindeteil Charlottenau  
Gemeindeteil Hohenelse  
Gemeindeteil Wittwien  
Gemeindeteil Beerenbusch  
Gemeindeteil Paulshorst  
Gemeindeteil Feldgrieben  
Gemeindeteil Schlaborn
- Im Ortsteil Zechlinerhütte Gemeindeteil Neumühl
- Im Ortsteil Zechow Gemeindeteil Rheinshagen
- Im Ortsteil Zühlen Gemeindeteil Uhlenberge

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten folgende Angelegenheiten zur Entscheidung:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und

3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

## § 5

### Gleichberechtigung von Frau und Mann

(§ 18 BbgKVerf)

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und gibt dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

## § 6

### Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Rheinsberg

(§ 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert **75.000,00 Euro** nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von **10.000,00 Euro** auf den hauptamtlichen Bürgermeister.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

( §§ 30, 31 BbgKVerf )

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter vor der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.  
Beabsichtigt ein Stadtverordneter während der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat an den Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte, denen er nicht angehört, ein aktives Teilnahmerecht.
- (3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  - Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
  - Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (4) Jede Änderung der nach Absatz 4 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz 4 werden auf der Internetseite der Stadt ([www.rheinsberg.de](http://www.rheinsberg.de)) veröffentlicht und können in der Verwaltung der Stadt, Sekretariat oder Fachbereich Allgemeine Verwaltung/Sitzungsdienst im Dienstgebäude in der Seestraße 21, 16831 Rheinsberg eingesehen werden.

## **§ 8** **Stadtverordnetenversammlung** (§§ 34, 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen wird auf § 34 BbgKVerf verwiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 11 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

## **§ 9** **Ausschüsse** (§§ 43 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist (§43 Abs. 3 BbgKVerf) sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung bildet, sind öffentlich.

## **§ 10** **Gemeindebedienstete** (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der hauptamtliche Bürgermeister.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Besetzung der Fachbereichsleiterstellen und über die Personalstellen ab Entgeltgruppe 10.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister ernennt die Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer unterzeichnen der hauptamtliche Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 11** **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:

• Ortsteil Basdorf	Dorfstraße 6
• Ortsteil Braunsberg	Dorfstraße 4
• Ortsteil Dierberg	Rheinsberger Straße 3
• Ortsteil Dorf Zechlin	Anger 12
• Ortsteil Flecken Zechlin	Gartenstraße 2
• Ortsteil Großzerlang	Dorfstraße gegenüber der Kirche
• Ortsteil Heinrichsdorf	Bergstraße 12
• Ortsteil Kagar	Dorfstraße 23
• Ortsteil Kleinzerlang	Dorfstraße 26
• Ortsteil Linow	Chausseestraße gegenüber Haus Nr. 17 (Bushaltestelle)
• Ortsteil Luhme	Dorfstraße 19
• Ortsteil Rheinsberg	Am Rathaus Seestraße 21 Paulshorster Str./Ecke Lärchenweg
• Ortsteil Schwanow	Dorfstraße 41, Gemeindehaus
• Ortsteil Wallitz	Dorfstraße 5 A
• Ortsteil Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße 14
• Ortsteil Zechow	Dorfstraße 3, Bushaltestelle
• Ortsteil Zühlen	Gemeinde- und Feuerwehrhaus Dorfstr. 33.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg/Der Bürgermeister, Fachbereich Bau, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.  
Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse werden durch Aushang in den unter Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht.  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt werden in den unter Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.  
Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Absatz 3 bekannt gemacht, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2005 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rheinsberg, den 24. 02. 2009

Manfred Richter  
Bürgermeister der  
Stadt Rheinsberg